

Fragebogen zur Prüfung eines Duldungsanspruchs

Familienname		
Geburtsname		Vorname/n
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Familienstand

<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit: _____
<input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____	<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit: _____
<input type="checkbox"/> geschieden seit: _____	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebensgemeinschaft seit: _____

Adresse

Straße und Hausnummer		Etage/Zimmer-Nummer	
Postleitzahl		Ort	Trier
Telefonnummer			

Passdaten

<input type="checkbox"/> Nationalpass		<input type="checkbox"/> kein Nationalpass vorhanden	
Nummer	Ausgestellt am	Gültig bis	ausgestellt von
Ausländer/innen, die keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sind verpflichtet, eine entsprechendes Dokument zu beschaffen (Mitwirkungspflicht gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG). Auf § 3 Abs. 1 AufenthG wird ebenfalls hingewiesen (Passpflicht).			

Einkünfte

Sind sie berufstätig ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, wer ist der/die Arbeitgeber ?	_____
Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II/XII oder Asylbewerberleistungsgesetz ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Einkünfte:	_____

Hinweise

Zur Feststellung, ob Ihnen eine Duldung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass Sie diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen, verhindern Sie eine Identifizierung Ihrer Person durch die zuständige Ausländerbehörde und führen somit ein tatsächliches Abschiebehindernis herbei, so dass Ihnen gemäß § 60a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 AufenthG eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ausgestellt werden muss.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Benutzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei der Erteilung / Erneuerung einer Duldung strafbar ist und neben einem Strafverfahren zur Ausweisung führen kann. Gleiches gilt für den Gebrauch ge- oder verfälschter Ausweispapiere, Finanzierungsnachweise oder sonst entscheidungserheblicher Unterlagen. In beiden Fällen ist auch der Versuch strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Mir ist auch bekannt, dass die Erteilung / Erneuerung der Duldung grundsätzlich gebührenpflichtig ist.

eigenhändige Unterschrift:

(bei Minderjährigen Unterschriften beider Elternteile bzw. aller Sorgeberechtigten):

Ort und Datum: